
S 6 RA 27/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RA 27/04
Datum	30.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 84/04
Datum	30.06.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 30. März 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten der Sache nach um die Verrechnung einer Rentennachzahlung über die Regelaltersrente des 1934 geborenen Klägers (Bescheid vom 27.10.1999).

Die sich für die Zeit ab 01.08.1999 ergebende Nachzahlung verrechnete die Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid vom 25.01. 2000 zur Hälfte, die laufende Rentenzahlung in Höhe von 400,00 DM, jeweils mit einer Forderung des Landesarbeitsamtes Bayern wegen dem Betrieb des Klägers gewährten Eingliederungszuschüssen in Höhe von 99.099,14 DM.

Einem Antrag des Klägers auf Überprüfung nach [§ 44 SGB X](#) entsprach die Beklagte im Rechtsbehelfsverfahren insoweit, als ab September 2000 keine

Verrechnung von der laufenden Rente mehr vorgenommen wurde. Im $\frac{1}{4}$ brigen wies sie den Widerspruch zur $\frac{1}{4}$ ck. Eine hiergegen zum Sozialgericht Bayreuth (SG) gerichtete Klage nahm der Kl $\frac{1}{4}$ xger am 13.03.2003 zur $\frac{1}{4}$ ck und stellte bez $\frac{1}{4}$ glich der Verrechnung in den Monaten Juli bis August 2000 und der vollen Nachzahlung einen erneuten $\frac{1}{4}$ berpr $\frac{1}{4}$ fungsantrag.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte in dem streitbefangenen Bescheid vom 14.05.2003 ab, weil bei einer Nachzahlung eine nachtr $\frac{1}{4}$ gliche Sozialhilfebed $\frac{1}{4}$ rftigkeit nicht eintreten k $\frac{1}{4}$ nnne und im $\frac{1}{4}$ brigen Nachweise f $\frac{1}{4}$ r das Vorliegen von Sozialhilfebed $\frac{1}{4}$ rftigkeit erst am 26.07.2000 eingereicht und somit die Verrechnungsbetr $\frac{1}{4}$ xge f $\frac{1}{4}$ r die Zeit vom 01.06.2000 bis 31.08.2000 mit befreiender Wirkung an das Landesarbeitsamt Bayern gezahlt worden seien. Dem Widerspruch des Kl $\frac{1}{4}$ xgers half die Beklagte zum Teil ab, indem sie die Verrechnung auch f $\frac{1}{4}$ r den Zeitraum vom 01.06.2000 bis 31.08.2000 aufhob und einen Betrag von 409,03 EUR an den Kl $\frac{1}{4}$ xger zahlte. Im $\frac{1}{4}$ brigen wies sie diesen mit Widerspruchsbescheid vom 03.11.2003 zur $\frac{1}{4}$ ck.

Hiergegen hat der Kl $\frac{1}{4}$ xger Klage zum SG erhoben, welche er aber im Termin zur Er $\frac{1}{4}$ rtterung des Rechtsstreits am 15.01.2004 zur $\frac{1}{4}$ ckgenommen hat.

Mit Schreiben vom 20.01.2004 hat er die Klager $\frac{1}{4}$ cknahme "widerrufen" und erkl $\frac{1}{4}$ rt, dass er die Klage weiter aufrecht erhalte. Dazu hat er vorgetragen, auf seinen Forderungen zu bestehen, zumal der Beklagten bekannt gewesen sei, dass er bereits im Nachzahlungszeitraum sozialhilfebed $\frac{1}{4}$ rftig gewesen w $\frac{1}{4}$ re. Die Klager $\frac{1}{4}$ cknahme habe er nur erkl $\frac{1}{4}$ rt, weil der Vorsitzende ihn f $\frac{1}{4}$ r den Fall der Einschaltung eines Rechtsanwaltes auf Kosten in H $\frac{1}{4}$ he von ca. 600,00 EUR hingewiesen habe.

Durch Urteil vom 30. M $\frac{1}{4}$ rz 2004 hat das SG festgestellt, der Rechtsstreit sei durch die Klager $\frac{1}{4}$ cknahme am 15.01.2004 erledigt. Die Erkl $\frac{1}{4}$ rung des Kl $\frac{1}{4}$ xgers vom 15.01.2004 sei ordnungsgem $\frac{1}{4}$ protokolliert, vorgelesen und genehmigt und damit wirksam geworden. Die Zur $\frac{1}{4}$ cknahme der Klage habe die Erledigung in der Hauptsache zur Folge. Als Prozesserkl $\frac{1}{4}$ rung sei die Klager $\frac{1}{4}$ cknahme nur unter eingeschr $\frac{1}{4}$ nkten Voraussetzungen unwirksam. Der Kl $\frac{1}{4}$ xger k $\frac{1}{4}$ nnne die Erkl $\frac{1}{4}$ rung weder frei widerrufen noch entsprechend den b $\frac{1}{4}$ rgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung anfechten. Dies sei nur entsprechend den Regeln $\frac{1}{4}$ ber die Wiederaufnahme eines durch rechtskr $\frac{1}{4}$ ftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahrens m $\frac{1}{4}$ glich. Hierzu fehle es aber an einem Wiederaufnahmegrund nach den [\$\frac{1}{4}\$ S \$\frac{1}{4}\$ S 179 ff. SGG, 578 ff. ZPO](#), wie etwa einer falschen eidlichen Aussage des gegnerischen Prozessbeteiligten, einer Urkundenf $\frac{1}{4}$ lschung, eines falschen Zeugnisses oder Gutachten von Zeugen oder Sachverst $\frac{1}{4}$ ndigen, einer Amtspflichtverletzung des Richters oder des Auffindens einer bisher unbekanntes Urkunde. Insbesondere habe der Kl $\frac{1}{4}$ xger keine bislang unbekanntes Urkunden beibringen k $\frac{1}{4}$ nnen, aus denen sich zumindest ein Anhalt daf $\frac{1}{4}$ r ergebe, dass der Beklagten eine Sozialhilfebed $\frac{1}{4}$ rftigkeit bereits im Nachzahlungszeitraum bekannt gewesen sei. Der Hinweis des Vorsitzenden im Termin vom 15.01. 2004, bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes w $\frac{1}{4}$ rden dem Kl $\frac{1}{4}$ xger Kosten in H $\frac{1}{4}$ he von ca. 600,00 EUR entstehen, die er gegebenenfalls

selbst tragen mÃ¼sste, sei angesichts der eindeutigen Rechtslage ein Gebot der dem Gericht obliegenden FÃ¼rsorge-pflicht gewesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und erneut die Zahlung von einbehaltener Rente in HÃ¶he von 2.881,20 DM gefordert.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.03.2004 sowie des Bescheides vom 14.05.2003 in der Fassung der Bescheide vom 31.07.2003 und vom 03.09. 2003 sowie des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2003 zu verpflichten, den Bescheid vom 25.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.04.2000 aufzuheben und zu verurteilen, ihm 2.881,20 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das Klageverfahren mit dem Az.: S 6 RA 136/03 durch die RÃ¼cknahme der Klage am 15.01.2004 vom KlÃ¤ger beendet worden sei. Weiterhin werde die Kenntnis des Vorliegens von SozialhilfebedÃ¼rftigkeit im Nachzahlungszeitraum bestritten.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge und der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts Bezug genommen ([Ã§ 153 Abs. 1, 136 Abs.2 SGG](#)).

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist gemÃ¤Ã§ [Ã§ 151, 143 SGG](#) zulÃ¤ssig, insbesondere ist der Beschwerdewert fÃ¼r eine auf Leistung gerichtete Berufung Ã¼berschritten ([Ã§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

In der Sache ist die Berufung jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn der Rechtsstreit hat sich bereits durch die RÃ¼cknahme der Klage vor dem SG erledigt, Die Forderung des KlÃ¤gers ist damit durch den Bescheid vom 25.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.04.2000 bindend geregelt. Die Ablehnung einer weiteren Nachzahlung ist wirksam ([Ã§ 39 Abs. 2 SGB X, 77 SGG](#)).

Der KlÃ¤ger hat die am 23.5.2003 erhobene Klage in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 15.01.2004 zurÃ¼ckgenommen. Die ErklÃ¤rung ist ordnungsgemÃ¤Ã§ protokolliert, vorgelesen und vom KlÃ¤ger genehmigt worden (vgl. [Ã§ 122 SGG](#) i.V.m. [Ã§ 159, 160, 162, 163 ZPO](#)). Damit hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ([Ã§ 102 Satz 2 SGG](#)) mit der Folge des Eintritts der Bindungswirkung ([Ã§ 77 SGG](#)).

Als bedingungsfeindliche Prozesshandlung im Sinne des [Â§ 102 SGG](#) (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, Rdnr. 11 vor Â§ 60) kann die KlagerÃ¼cknahme weder frei widerrufen noch wegen WillensmÃ¤ngel nach [Â§Â§ 119 ff. BGB](#) angefochten werden (a.a.O. Rdnr. 12, 12 a, 12 b vor Â§ 60; Rdnr. 7 c zu Â§ 102).

Der KlÃ¤ger bestreitet auch die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung als solche nicht. Er beantragt vielmehr ein erneutes Klageverfahren mit genau den Argumenten, die er immer schon in seinen Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren vorgetragen hat. Ein durch KlagerÃ¼cknahme rechtskrÃ¤ftig beendetes Verfahren kann aber nur aufgrund prozessual bedeutsamer Fakten entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden (vgl. [Â§Â§ 179, 180 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 578 ff. ZPO](#)). Derartige GrÃ¼nde, wie z.B. eine falsche eidliche Aussage des gegnerischen Prozessbeteiligten, UrkundenfÃ¤lschung, Gutachten, bei denen sich der SachverstÃ¤ndige einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat, Urteilserschleichung, strafbare Amtspflichtverletzung eines Richters oder das Auffinden einer bisher unbekanntes Urkunde, liegen nach Erkenntnis des Senats nicht vor. Daran fehlt es schon nach dem Vortrag des KlÃ¤gers.

Das SG hat somit zu Recht festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die KlagerÃ¼cknahme vom 15.01.2004 rechtswirksam erledigt worden ist. Eine Entscheidung in der Sache war ihm ebenso wie dem Berufungsgericht verwehrt, weil in wirksame Regelungen der Verwaltung durch die Gerichte nicht eingegriffen werden darf. Zutreffend hat das SG damit die Erledigung des Rechtsstreits festgestellt.

Die Berufung ist daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 22.09.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024